

Ist der Firmenwagen ein Sparmodell für Arbeitgeber und Belegschaft?

Pkw-Fahrten werden immer teurer. Der Tankwart verlangt im Sommer 2008 historische Höchstpreise, die seit 2007 auf 19 % erhöhte Umsatz- und Versicherungssteuer macht auch die übrigen Kfz-Kosten teurer und die strittige Kürzung der Pendlerpauschale um die ersten 20 Kilometer reißen ein tiefes Loch in die Haushaltskasse der Berufstätigen. Daher lohnt es sich immer öfter, vor der Einstellung oder bei anstehenden Gehaltsverhandlungen auf einen vom Arbeitgeber gestellten Pkw nachzudenken. Übernimmt er die Kosten komplett oder zumindest teilweise, ist dies zumeist attraktiver als ein Gehaltsaufschlag.

Die Privatnutzung des vom Arbeitgeber überlassenen Betriebs-Pkw gilt als geldwerter Vorteil. Die monatliche Lohnsteuer ermittelt der Arbeitgeber in der Regel pauschal mit 1 % vom Listenpreis inklusive Zusatzausstattung. Arbeitnehmer können in ihrer Steuererklärung aber alternativ den tatsächlich für die privaten Fahrten angefallenen Aufwand ansetzen. Allerdings muss hierzu ein Fahrtenbuch geführt werden, aus dem sich die Anteile von dienstlichen und privaten Touren ergeben. Müssen Angestellte für die private Pkw-Nutzung etwas dazu bezahlen, mindert sich der geldwerte Vorteil um diesen Betrag. Das gilt unabhängig davon, ob die pauschalen oder die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Kfz, sind lohnsteuerlich acht Grundfälle zu unterscheiden.

1. Keine Lohnsteuer, wenn die Privatnutzung des Betriebs-Pkw ausgeschlossen ist. Das muss allerdings nachgewiesen werden. Beispiele: Durch ein Fahrtenbuch wird belegt, dass der Wagen nur für Dienstreisen zur Verfügung steht; der Pkw verbleibt nach Feierabend nachweislich im Betrieb; es gibt ein im Arbeitsvertrag formuliertes Verbot von Privatfahrten. Das muss der Arbeitgeber nachweislich überwachen.
2. Der Arbeitgeber setzt den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen an. Zahlt der Arbeitnehmer für die Kfz-Nutzung ein Entgelt, mindert dies den Nutzungswert. Das gilt unabhängig davon, ob die Zuzahlung pauschal oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung berechnet wird.
3. Im Rahmen der Listenpreismethode kommen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit zusätzlich 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Monat hinzu. Kürzungen wegen Übernahme der Benzin- oder Garagenkosten durch den Arbeitnehmer sind nicht zulässig.
4. Der private Nutzungswert wird mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen angesetzt, wenn dies durch Belege und ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Dabei bleiben vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten außer Ansatz. Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten mindern den Nutzungswert nur, sofern die nicht bereits für die AfA-Ermittlung gemindert worden sind.
5. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug nur gelegentlich für einzelne Privatfahrten oder für jeweils höchstens fünf Tage im Monat und wird dies über die Aufzeichnung der Kilometerstände dokumentiert, darf der geldwerte Vorteil einzeln mit 0,001 % des Listenpreises je Fahrkilometer angesetzt werden.
6. Die Nutzung des Firmenwagens für die einzelnen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist mit 0,002 % des Listenpreises zu bewerten und entspricht der Regelung des § 8 Abs. 2 S. 5 EStG zur Nutzung des Pkw zu Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Dies gilt, wenn die Pendelfahrten regelmäßig nur einmal in der Woche durchgeführt werden. Denn dann weicht die tatsächliche Nutzung von der Grundannahme des § 8 Abs. 2 S. 3 EStG ab, dass

der Dienstwagen monatlich an 15 Tagen für solche Fahrten genutzt wird.

7. Die Pauschalversteuerung nach der Listenpreismethode darf ganz entfallen, wenn dem Arbeitnehmer der Pkw für einen vollen Monat etwa bei Krankheit oder Urlaub nicht zur Verfügung steht und der Wagen im Betrieb abgestellt wird. Dann fällt die Lohnsteuer nur für die restliche Zeit des Jahres an.

8. Die monatliche Lohnsteuer ermittelt die Firma pauschal mit einem Prozent vom Listenpreis und der Arbeitnehmer macht in seiner Steuererklärung alternativ den tatsächlich für die privaten Touren angefallenen Aufwand mittels Fahrtenbuch geltend. Nach einem Urteil des BAG haben Angestellte gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Auskunft über die Kosten für den Dienstwagen. Die Angabe muss die Höhe der Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Benzin-, Reparatur- und Pflegekosten sowie AfA oder Leasingraten und somit sämtliche angefallenen Jahresaufwendungen enthalten. Dieser Anspruch besteht immer dann, wenn Arbeitnehmer mit diesen Daten eine Steuererstattung geltend machen können und ergibt sich als arbeitsvertragliche Nebenpflicht des Arbeitgebers.

Sofortmaßnahmen

Die Berechnung nach dem Listenpreis kommt zur Anwendung, wenn Arbeitgeber und -nehmer nicht den Einzelnachweis über ein Fahrtenbuch anwenden. Generell sollten Inhaber von Firmenwagen darüber informiert werden, wann welche Methode günstiger ist und wann sich die Mühe der Fahrtenbuchführung lohnt. Hierzu gibt es einige Faustregeln.

Günstiger-Prüfung

Der nach dem Fahrtenbuch berechnete geldwerte Vorteil ist geringer als die nach dem Listenpreis berechnete Bemessungsgrundlage, wenn

- der Anteil der privaten an den gesamten Fahrten gering ist,
- der Listenpreis inkl. der Extras hoch ist,
- die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit weit ist,
- die gesamte Fahrleistung im Jahr gering ausfällt,
- der Arbeitgeber den Wagen mit hohem Rabatt erworben hat,
- der Pkw bereits abgeschrieben ist oder
- ein Gebrauchtfahrzeug gefahren wird.

Der nach dem Listenpreis berechnete geldwerte Vorteil ist geringer als die nach dem Fahrtenbuch berechnete Bemessungsgrundlage, wenn

- der Wagen viel oder ausschließlich privat gefahren wird; im Gegensatz zur Gewinnermittlung darf der Arbeitnehmer hier den Listenpreis ansetzen,
- der genutzte Pkw preiswert ist,
- die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit gering ausfällt.

Je nach getroffener Wahl sollte die unterschiedliche Ermittlung bei beiden Methoden erläutert werden.

Geldwerter Vorteil nach Listenpreis-Methode

Für Privatfahrten wird monatlich 1 % vom bei Erstzulassung geltenden Bruttolistenpreis (inkl. Umsatzsteuer) angesetzt, unabhängig vom Zeitpunkt der Nutzung. Der so ermittelte Betrag wird auf volle 100 EUR abgerundet und mindert sich nicht um vom Betrieb beim Kauf erhaltene Rabatte. Der Preis laut Liste gilt auch für reimportierte Autos, Pkw mit Reklameaufdruck, Gebrauchtfahrzeuge und Leasingfahrzeuge sowie Oldtimer. Hinzu kommt der Aufschlag für die Pendelstrecke zur Arbeit.

(Listenpreis + Sonderausstattung) x 1 % x 12 Monate für die Privatfahrten

Plus Listenpreis x 0,03 % x Entfernungskilometer x 12 Monate für die Fahrten zur Arbeit

Ergibt Geldwerten Vorteil im Jahr

Geldwerter Vorteil nach Fahrtenbuch-Methode

Aus Fahrleistung und Gesamtkosten ergibt sich der Aufwand je Kilometer. Dieser Satz ist Grundlage der Berechnung des geldwerten Vorteils für die Privatfahrten. Zu den Kosten gehören auch AfA oder Leasingraten für den Pkw. Da Arbeitnehmer keine Vorsteuer erstattet bekommen, müssen sie sämtliche Kosten mit dem Bruttowert ansetzen, auch den Kaufpreis für das Fahrzeug. Dabei muss das Fahrtenbuch eine Reihe von Muss-Informationen enthalten, sonst kommt automatisch der Listenpreis zum Ansatz.

Privatfahrten / Gesamtfahrleistung = Prozentsatz Privatfahrten

Gesamte Kfz-Kosten x Anteil für die Privatnutzung = Geldwerter Vorteil für Privatfahrten

Jahrespendelkilometer / Gesamtfahrleistung = Prozentsatz Fahrten zur Arbeit

Gesamte Kfz-Kosten x Anteil Fahrten zur Arbeit = Geldwerter Vorteil für Fahrten zur Arbeit

Die häufigsten Fragen

1. Kann die Entfernungspauschale geltend gemacht werden?

Ja, unabhängig davon, ob der geldwerte Vorteil über den Listenpreis oder mittels Fahrtenbuch ermittelt wurde. Im Gegenzug zählt das Pendeln zwischen Wohnung und Arbeit zu den Werbungskosten, selbst wenn Arbeitnehmer für den Firmenwagen nichts zuzahlen brauchen. Absetzbar ist die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer. Da diese Kürzung seit 2007 höchst umstritten ist, ergehen Steuerbescheide insoweit vorläufig.

2. Wie können Arbeitnehmer wählen?

Die einmal gewählte Listenpreis- oder Fahrtenbuchmethode gilt sowohl für die Ermittlung des Privatanteils als auch für die täglichen Fahrten von der Wohnung zur Arbeit. Für alle Fahrten kommt einheitlich nur eines der beiden Verfahren in Betracht. Ein Methodenwechsel ist nur von Jahr zu Jahr möglich. Beim Fahrzeugwechsel ist jedoch ein Umsteigen auf die jeweils andere Rechenart auch unterjährig erlaubt.

3. Spart der Firmenwagen Steuer?

Im Prinzip schon. Denn auch wenn der Betrieb sämtlichen Kfz-Aufwand vom Kaufpreis oder Leasingraten bis hin zu den Kosten auf der Urlaubsfahrt komplett übernimmt, wird als geldwerter Vorteil lediglich pro Monat ein Prozent vom Listenpreis erfasst, selbst wenn Arbeitnehmer den Firmenwagen ausgiebig für Wochenend- und Ferientrips nutzen oder ihren Familienangehörigen zur Verfügung stellen. Wegen des Verzichts auf den Gehaltszuschlag zugunsten des Firmenwagens mindern sich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialabgaben sowie zudem auch noch die Progression für die übrigen Einkünfte. Wie viel Lohnsteuer im Gegenzug für den Pkw anfällt, hängt vom gewählten Modell und von der Progression des Arbeitnehmers ab. Die Belastung kann also moderat (preiswerter Pkw) oder üppig ausfallen (teurer Wagen und hohe Progression).

4. Was kostet das tägliche Pendeln zur Arbeit?

Fürs Pendeln zwischen Wohnung und Arbeit wird ein zusätzlicher geldwerter Vorteil berücksichtigt, pro Entfernungskilometer und Monat 0,03 % des Autopreises. Wer beispielsweise mit einem 20.000 EUR teuren Firmenwagen 30 km zur Arbeit pendelt, muss 180 EUR monatlich zusätzlich als Gehalt ansetzen. Die Steuerbelastung von unter 100 EUR pro Monat ist wenig im Vergleich zu den eingesparten Kosten für 60 Kilometer täglich oder monatlich rund 1.200 km. Diese pauschale Berechnung erhöht sich nicht, auch wenn es die Entfernungspauschale erst ab Kilometer 21 gibt. Arbeitnehmer müssen für ihre täglichen Pendelfahrten nicht mehr Lohnsteuer zahlen. Anders kann es aussehen, wenn dem Arbeitnehmer ein teurer Pkw zur Verfügung gestellt wird, er selbst aber einen Kleinwagen fahren würde. Dann könnte die Steuerbelastung über der Entlastung aus den entfallenen Kfz-Kosten liegen.

5. Warum nutzen so wenige Arbeitnehmer das Fahrtenbuch?

Der Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten und Fahrten ist lästig und bedarf der Beachtung vieler strenger Formalien. Denn Arbeitnehmer müssen über das ganze Jahr hinweg alle Kosten und Touren täglich mühselig auflisten, sämtliche Belege sammeln sowie die beruflichen Fahrziele und Umwege exakt angeben. Und wird dieser Nachweis anschließend vom Finanzamt nicht anerkannt, war die ganze Arbeit umsonst und der pauschale Ansatz kommt ohnehin wieder zur Anwendung. Die Entscheidung für ein Fahrtenbuch bedingt eine penible Auflistung übers gesamte Jahr, den täglichen Eintrag von Kilometerständen, Fahrziel und -zweck, und dies tunlichst nicht rückwirkend. Wer sich hinsetzt und die Touren nachträglich aufschreibt, arbeitet aus Steuersicht umsonst. Denn dies erkennen Finanzbeamte generell nicht an, sofern ihnen solche Rückdatierungen auffallen. Verdacht erregt beispielsweise der einheitliche Schrifttyp oder auch laufend wiederkehrende Zahlen, wenn der Tageskilometerstand häufig die gleiche Endziffer aufweist.

Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel

Kleinere Mängel führen nicht zur Verwerfung eines Fahrtenbuchs und stattdessen zur Anwendung der 1-%-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.

Der geldwerte Vorteil aus der Nutzung eines Firmenwagens auch zu privaten Zwecken ist nach der 1-%-Regelung zu bewerten, sofern nicht das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss nach der Rechtsprechung u. a. zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes müssen im Fahrtenbuch vollständig und fortlaufend wiedergegeben werden.